

Verhaltenskodex für Geschäftspartner



1. Einleitung Präambel

Als in Deutschland ansässiges Energieunternehmen tragen wir eine große Verantwortung gegenüber unseren Kunden sowie der Gesellschaft. Wir sind uns bewusst, dass unsere Geschäftstätigkeit sowie die unserer Geschäftspartner einen Einfluss auf unsere Gesellschaft und Umwelt haben. Daher verstehen wir unsere Verantwortung so, auch bei unseren Geschäftspartnern sicherzustellen, dass sie unseren menschenrechtsbezogenen, sozialen, umweltbezogenen und ethischen Standards entsprechen.

Basierend auf den Leitprinzipien Integrität, Transparenz und Fairness dient der Verhaltenskodex für Geschäftspartner dazu, die Achtung der Menschenrechte, verbesserte Arbeitsbedingungen, einen dauerhaften Umweltschutz und unser Engagement gegen Korruption und Bestechung zu fördern und einzuhalten. Unsere Geschäftspartner betrachten wir dabei als strategische Partner, um gemeinsam mit ihnen eine nachhaltige Zukunft zu gewährleisten.

Im Verhaltenskodex für Geschäftspartner formulieren wir unsere Erwartung gegenüber unseren Geschäftspartnern und fordern sie damit zu verantwortungsvollem Handeln auf.

Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern, dass sie unseren Verhaltenskodex für Geschäftspartner einhalten und die Erfüllung unserer Anforderungen sowohl bei sich als auch in ihren Lieferketten sicherstellen.

* Im Text wird aus Gründen der Lesbarkeit auf eine geschlechtergerechte Formulierung verzichtet. Es sind jedoch immer alle Geschlechter angesprochen.



2. Anforderungen an Geschäftspartner

2.1 Soziale Verantwortung

Die Einhaltung von sozialen Standards ist für Iqony von zentraler Bedeutung. Wir sind uns unserer Verantwortung gegenüber den Menschen, die von unseren Geschäftsaktivitäten betroffen sind, bewusst. Daher setzen wir uns für die Achtung der Menschenrechte sowie die Gewährleistung sicherer und fairer Arbeitsbedingungen ein.

Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern, dass sie diese Werte und die von unserer Geschäftsleitung verlangten menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen einhalten und entlang der Lieferkette angemessen weiteradressieren, sich nachweisbar darin verbessern und ihrer sozialen Verantwortung nachkommen.

2.1.1 Ausschluss von Zwangsarbeit

Sämtliche Arbeiten müssen auf freiwilliger Basis erfolgen. Unsere Geschäftspartner stellen sicher, dass Zwangsarbeit, alle Formen der Sklaverei, oder Arbeit, die unter Androhung von Strafe oder Nötigung verrichtet wird, weder in ihrem eigenen Geschäftsbereich noch in ihren Lieferketten zum Einsatz kommen.

Dies gilt auch für den Einsatz von Schuldknechtschaft und unfreiwillige Gefängnisarbeit. Die Mitarbeitenden müssen jederzeit auf eigenen Wunsch die Arbeit oder das Beschäftigungsverhältnis ohne eigene Gegenleistung beenden können.

2.1.2 Ausschluss von Kinderarbeit und Schutz junger Arbeitskräfte

Unsere Geschäftspartner verpflichten sich zur Einhaltung der Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), insbesondere der ILO-Konventionen. Im Rahmen ihrer Aktivitäten und in ihren Lieferketten stellen sie sicher, dass schlimmste Formen der Kinderarbeit entsprechend der ILO-Konvention 182 strikt unterbunden werden.

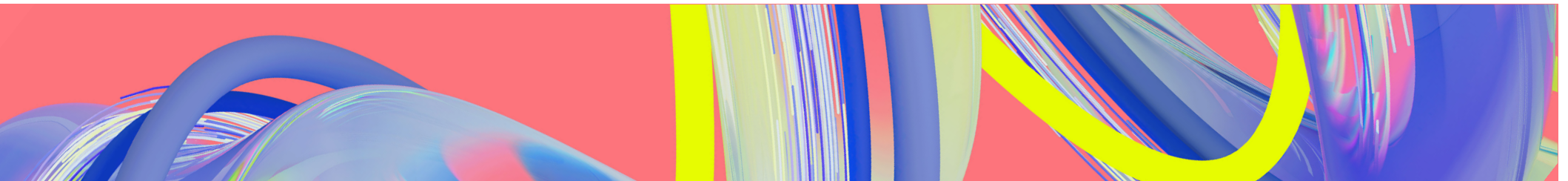
Für die Beschäftigung von jungen Arbeitskräften ist die ILO-Konvention 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung sowie das jeweils anwendbare Recht im Beschäftigungsland

zum Mindestalter einzuhalten. Demnach darf das Alter eines Arbeitnehmers nicht geringer sein als das Alter, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die allgemeine Schulpflicht endet und in jedem Fall nicht unter 15 Jahren liegen. Mitarbeitende unter 18 Jahren unterliegen als jugendliche Arbeitnehmende einem besonderen Schutz. Untersagt sind im Rahmen der örtlichen Bestimmungen daher gefährliche Arbeiten sowie Arbeiten, die negative Auswirkungen auf ihre Gesundheit, Sicherheit oder Entwicklung haben.

2.1.3 Faire Arbeitszeit

Die geltenden nationalen Gesetze und Industriestandards zu Höchstarbeitszeiten und täglichen Mindestruhezeiten sind einzuhalten. Es wird entsprechend der Empfehlungen der ILO angeregt, die allgemeine Höchstarbeitszeit von 48h pro Woche nicht regelmäßig zu überschreiten und Mitarbeitenden nach sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen mindestens einen freien Tag ein-

zuräumen. Ausnahmen bilden Arbeiten, die entweder von periodischer Natur sind (z.B. Saisonarbeit) oder dauernder Natur sind (z.B. Schichtarbeit). Sowohl die Arbeitszeiten als auch die Lohnregelungen müssen allen Mitarbeitenden bekannt sein und sollten in einem schriftlichen Arbeitsvertrag mindestens in der Amtssprache des Beschäftigungslandes festgehalten werden.



2.1.4 Faire Entlohnung

Das Entgelt für reguläre Arbeitsstunden und Überstunden muss mindestens dem nationalen gesetzlichen Mindestlohn oder den branchenüblichen Mindeststandards entsprechen, je nachdem, welcher Betrag höher ist.

Tarifliche Regelungen müssen beachtet werden. Der Lohn sollte darüber hinaus mindestens dem Existenzminimum entsprechen, sodass die Grundbedürfnisse der Mitarbeitenden und ihrer Familien durch das Entgelt erfüllt werden können.

2.1.5 Diskriminierungsverbot

Alle Mitarbeitenden sind mit Respekt und Würde zu behandeln. Jegliche Ungleichbehandlung aufgrund von ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Meinung, Nationalität, Religion oder Weltanschauung, sofern diese nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist, ist, sowohl in direkter als auch in indirekter Form, untersagt. Eine Ungleichbehandlung

umfasst auch die Zahlung ungleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit. Ferner verpflichten sich unsere Geschäftspartner die Rechte indigener Völker zu achten. Hierzu ist Artikel 6 der ILO-Konvention 169 zu berücksichtigen, welcher besagt, dass Regierungen eine freie, vorherige und informierte Konsultation mit indigenen Völkern durchführen müssen, bevor Maßnahmen ergriffen werden, die ihre Rechte beeinträchtigen könnten.

2.1.6 Vereinigungsfreiheit

Das Recht aller Mitarbeitenden Gewerkschaften zu gründen oder ihnen beizutreten und gemeinschaftlich über die Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen zu verhandeln, ist zu respektieren. Dabei dürfen Mitarbeitende keine Diskriminierung oder anderweitige Benachteiligungen erleiden. Dies gilt auch in Ländern, in denen das Recht auf Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhand-

lungen eingeschränkt ist. Hier sollten alternative Formen der Arbeitnehmervertretungen unterstützt werden. Darüber hinaus haben alle Mitarbeitenden das Recht auf freie Meinungsäußerung und genießen den Schutz ihrer Persönlichkeitsrechte. Unsere Geschäftspartner sind dazu angehalten, sicherzustellen, dass dies eingehalten wird.

2.1.7 Gesundheitsschutz, Sicherheit am Arbeitsplatz

Es sind angemessene Maßnahmen zur Schaffung eines sicheren und gesunden Arbeitsumfelds umzusetzen. Dazu sind Gefahren und potenzielle Gesundheitsrisiken regelmäßig zu beurteilen und zu dokumentieren. Gefahren von Unfällen und arbeitsbedingte Gefahren für die mentale und körperliche Gesundheit am Arbeitsplatz sind durch geeignete Schutz- und Präventionsmaßnahmen zu beseitigen, z. B. geeignete Arbeitsorganisation in Bezug auf Arbeitszeiten und Ruhepausen, Bereitstellung von Schutzkleidung, regelmäßige Durchführung

von Schulungen der Mitarbeitenden zu den Themen Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit.

Unsere Geschäftspartner verpflichten sich, dafür Sorge zu tragen, dass bei der Beauftragung oder Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte zum Schutz unternehmerischer Anlagen und Projekte keine Menschenrechte aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle seitens des Unternehmens bei dem Einsatz der Sicherheitskräfte missachtet werden.

2.1.8 Umgang mit Konfliktmineralien

Geschäftspartner haben besondere Sorgfalt beim Umgang mit Konfliktmaterialien walten zu lassen. Bei Zinn, Wolfram, Tantal und Gold sowie weiteren Rohstoffen wie Kobalt aus Konflikt- und Hochrisikogebieten sind jeweils alle an

zuwendenden nationalen gesetzlichen Regelungen zu Konfliktmaterialien einzuhalten und sich an den OECD-Leitsätzen zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten zu orientieren.

2.2 Ökologische Verantwortung

Wir als Iqony setzen uns für den Ausbau erneuerbarer Energien ein und wissen um unsere Verantwortung der Umwelt gegenüber. Wir sind uns bewusst, dass wir als Teil einer globalen Gemeinschaft handeln und sind bestrebt, unsere Geschäftspraktiken so umweltfreundlich wie möglich zu gestalten. Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern, dass sie ebenfalls die jeweils geltenden nationalen Umweltgesetze sowie die im LkSG benannten internationalen Abkommen zum Schutz der Umwelt einhalten, ihrer ökologischen Verantwortung dauerhaft nachkommen und sich darin nachweisbar stetig verbessern.

2.2.1 Klimaschutz

Der Klimawandel ist eines der relevantesten Themen unserer Zeit. Um unserer Verantwortung für den Klimaschutz nachzukommen, setzen wir uns selbst realistisch, uns bestmöglich erreichbare Klimaziele.

Wir erheben den Anspruch an unsere Geschäftspartner, dass sie sich aktiv an den Bemühungen beteiligen, Treibhausgasemissionen zu reduzieren, Klimaziele in ihrer Strategie verankern und Maßnahmen umsetzen, um kontinuierlich die eigenen Emissionen zu reduzieren.



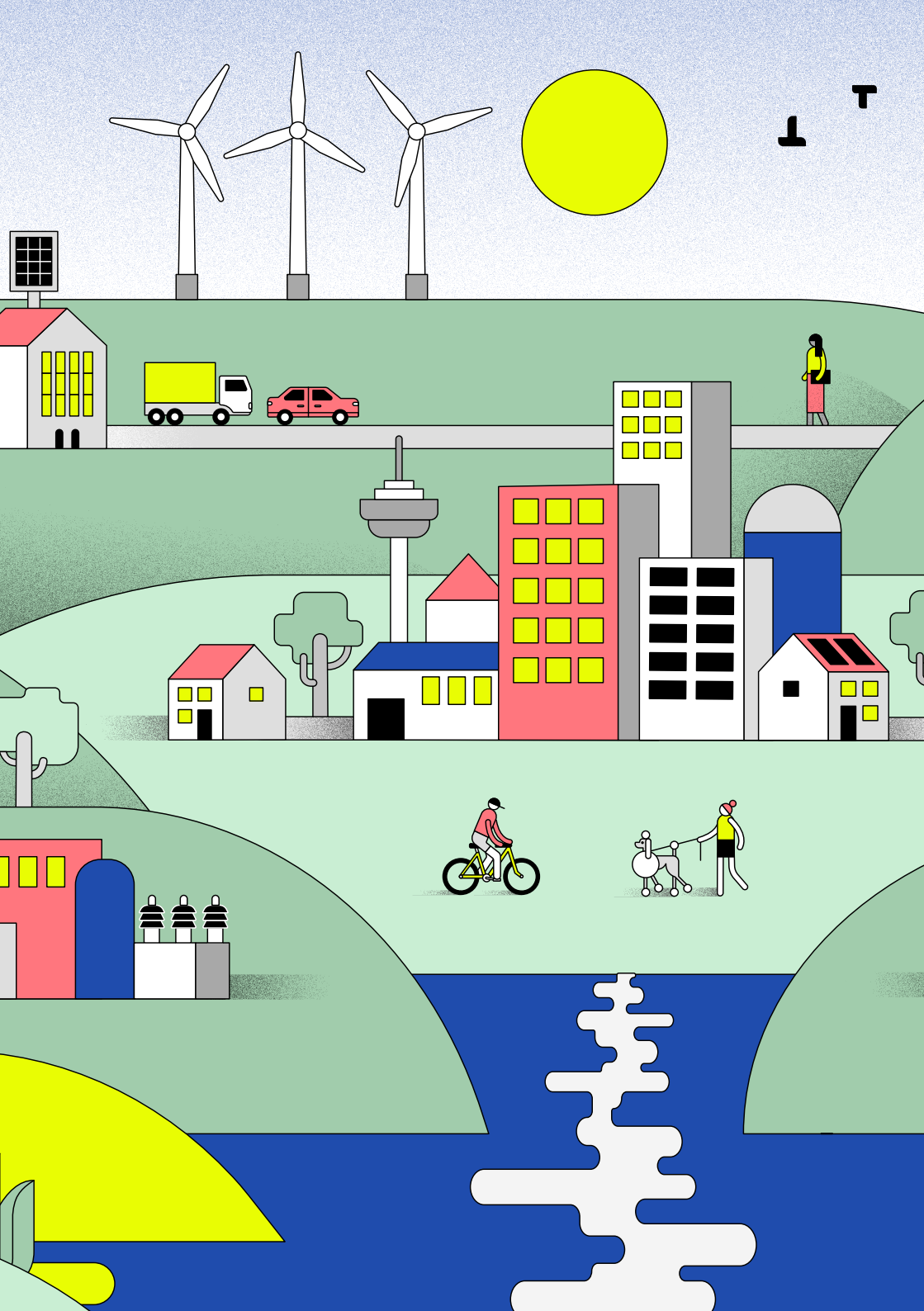
2.2.2 Umgang mit Abfällen und Gefahrenstoffeneit

Wir sorgen selbst für die sachgerechte Handhabung unserer Abfälle und Gefahrenstoffen sowie eine damit verbundene funktionierende Nachverfolgung. Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern, dass sie mit (gefährlichen) Abfällen und sonstigen Gefahrenstoffen ebenfalls gesetz- und richtlinienkonform, sachgerecht und sorgsam umgehen. Mitarbeitende sollen hinsichtlich (gefährlicher) Abfälle sensibilisiert und geschult werden, um diese erkennen zu können und einen angemessenen Umgang sicherzustellen. Es solle gewährleistet werden, dass ein Prozess zur regelmäßigen Stoff- und Gefahrenklassifizierung erfolgt und die jeweilig gesetzlich vorgeschriebenen Anforderungen an den Umgang eingehalten werden (z.B. F-Gase, PFAS-Substanzen).

Unsere Geschäftspartner verpflichten sich zur umweltgerechten Handhabung, Sammlung, Umschlag, Lagerung, Verbringung sowie Entsorgung von Abfällen und der Beachtung der Regelungen des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe (POPs-Übereinkommen). Gefährliche Abfälle werden unter Beachtung des Basler Übereinkommens vom 22. März

1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung Landesgrenzen überschreitend ein- bzw. ausgeführt. Dabei wird der in Artikel 6 der Basler Konvention beschriebene Maßnahmenplan dokumentiert eingehalten. Das Verbot der Produktion, Handhabung und Verwendung von Chemikalien nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a und Anlage A des Stockholmer Übereinkommens wird eingehalten. Entsprechend dem Übereinkommen von Minamata, zum Schutz der menschlichen Gesundheit und Umwelt, verpflichten sich unsere Geschäftspartner, weder Quecksilber oder mit Quecksilber versetzte Produkte herzustellen noch diese zu verwenden sowie nach bestmöglichen vorhandenen Informationen und Technologien im Sinne des Art. 2b der Minamata Konvention, den menschengemachten Eintrag von Quecksilber in die Atmosphäre zu vermeiden. Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern, dass sich ihre Standorte in Ländern befinden, in denen die Basler Konvention, die Minamata Konvention und die Stockholmer Konvention unterzeichnet und ratifiziert sind oder sichergestellt ist, dass diese an ihren Standorten eingehalten werden.





2.2.3 Umweltschutz und Ressourcenverbrauch

Unsere Geschäftspartner sind dazu ermutigt, die negativen Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit auf die Umwelt zu verfolgen und kontinuierlich zu reduzieren. Dazu sollte das Unternehmen Verantwortliche ernennen, die sich um die Verfolgung von Umweltzielen und die Umsetzung von entsprechenden Maßnahmen kümmern. Unsere Geschäftspartner verpflichten sich, schädliche Bodenveränderung, Gewässer- und Luftverunreinigung, Lärmemission und einen übermäßigen Wasserverbrauch, welche die Gesundheit von Personen oder die Umwelt schädigen oder die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und der Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt, zu vermeiden. Wir ermutigen unsere Geschäftspartner dazu, ein Umweltmanagementsystem zu unterhalten und dieses zertifizieren zu lassen.

Geschäftspartner haben im Rahmen eines nachhaltigen Wirtschaftens auf die Reduzierung ihres Ressourceneinsatzes

zu achten sowie den eigenen ökologischen Fußabdruck so weit wie möglich zu reduzieren. Wo immer möglich, sind erneuerbare Energien und ressourcenschonende Technologien einzusetzen. Unsere Geschäftspartner sind dazu angehalten, den Wasserverbrauch zu reduzieren und Wasserverschmutzung zu minimieren. Die Verfahren und Standards für die Behandlung und Ableitung von industriellem Abwasser müssen den gesetzlichen Mindestanforderungen entsprechen oder diese übertreffen. Der Gedanke einer Kreislaufwirtschaft ist zu verfolgen. Die Maßnahmen sollten vom Geschäftspartner regelmäßig überprüft und optimiert werden.

Wir erwarten von unseren Lieferanten, sich für den Schutz der Biodiversität einzusetzen und nach Möglichkeiten zu suchen, um zur Erhaltung und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt beizutragen.

2.3 Integres Geschäftsverhalten

Wir als Iqony bauen auf faire Zusammenarbeit und leben ethisches Geschäftsverhalten vor. Dabei sind Vertrauen, Fairness, Ehrlichkeit und Integrität die Eckpfeiler unseres Handelns. Dies erwarten wir auch von unseren Geschäftspartnern und ihren Praktiken. Ziel unseres Handelns ist es jegliche Art von Interessenskonflikten zu vermeiden. Wir erwarten, dass unsere Lieferanten Entscheidungen bezogen auf ihre Geschäftstätigkeit mit Iqony ausschließlich auf Grundlage sachlicher Kriterien treffen. Interessenkonflikte mit privaten Belangen oder anderweitigen wirtschaftlichen oder sonstigen Aktivitäten, auch von Angehörigen oder sonst nahestehenden Personen oder Organisationen, sollen daher schon im Ansatz vermieden werden.

2.3.1 Compliance

Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern, dass sie sich an geltende Gesetze auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene halten. Sollten die

in diesem Verhaltenskodex dargelegten Grundsätze von lokalen Vorschriften abweichen, sind die jeweils strikteren Vorschriften anzuwenden.

2.3.2 Korruption und Vermögensdelikte

Unsere Geschäftspartner verpflichten sich, geeignete Maßnahmen zu treffen, um jede Form von Korruption sowie des Betrugs oder vermögensschädigender Delikte, wie Steuerhinterziehung oder Untreue, im Zusammenhang mit ihren Geschäftstätigkeiten zu bekämpfen und die entsprechend anwendbaren Gesetze sowie Standards einzuhalten. Unsere Geschäftspartner halten sich die Konventionen der Vereinten Nationen (UN) gegen Korruption ein.

Bei dem Erwerb, der Bebauung oder anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichert, achten unsere Geschäftspartner darauf, dass entgegen den jeweils nationalen Gesetzen keine widerrechtliche Zwangsäumung und kein widerrechtlicher Entzug von Land, Wäldern und Gewässern stattfindet.

2.3.3 Kartell- und Wettbewerbsrecht, gewerblicher Rechtsschutz

Unsere Geschäftspartner bekennen sich zum fairen Wettbewerb und verpflichten sich zur Einhaltung des geltenden Kartell- und Wettbewerbsrechts und gewerblichen Rechtsschutzes. Dazu gehören insbesondere der Verzicht auf Wettbewerbsabsprachen,

Irreführung im Wettbewerb, andere wettbewerbsverzerrende bzw. -einschränkende Aktivitäten sowie die Verletzung gewerblicher Schutzrechte wie z.B. Gebrauchsmuster, Markenrechte und Patente.

2.3.4 Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Unsere Geschäftspartner verpflichten sich, alle geltenden Gesetze zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einzuhalten. Wir fordern sie auf, sich weder direkt noch indirekt an Aktivitäten zu beteiligen, die mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung in Verbindung gebracht werden

können. Unsere Geschäftspartner stellen sicher, dass wirksame Mechanismen und Prozesse implementiert sind, sodass mögliche Verstöße umgehend erkannt werden und diesen entgegen gewirkt wird. Die Systeme werden kontinuierlich auf Wirksamkeit geprüft und optimiert.

2.3.5 Vertraulichkeit und Datenschutz

Geschäftspartner verpflichten sich, Betriebs- und Unternehmensgeheimnisse zu wahren. Sämtliche an den Geschäftspartner übermittelten Daten hat dieser sicher zu verwahren und die Geheimhaltung sicherzustellen. Ferner sind bei der Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung und Weitergabe von personenbezogenen Daten

im Sinne des Art. 4 Abs. 1 DSGVO die anwendbaren Gesetze zu Datenschutz und Informationssicherheit zu beachten. Sonstige Schutzrechte Dritter sind ebenfalls zu beachten. Die Rechte an geistigem Eigentum, einschließlich Urheberrechte, Patente und Marken sind zu respektieren.

2.3.6 Zoll- und Außenhandelsrecht

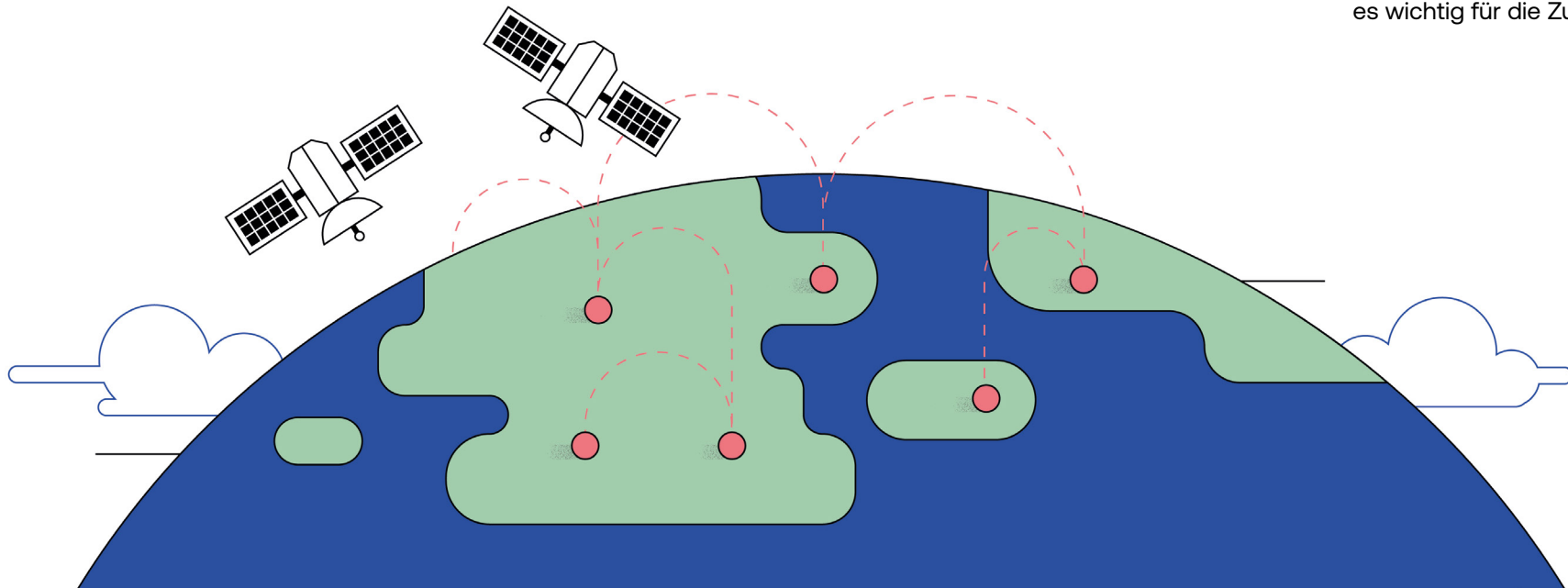
Die Geschäftspartner verpflichten sich, alle anwendbaren Vorschriften des Zoll- und Außenhandelsrechts einzuhalten. Dabei sind nationale sowie internationale Gesetze zu beachten und alle Im- und Exporte korrekt und transparent zu verzollen. Ferner sind Verbote des Außen- und Binnenhandels mit bestimmten

mit Waren, Technologien oder Dienstleistungen sowie Ländern und Personen zu beachten. Des Weiteren verpflichten sich die Geschäftspartner, Antiterror- und Embargobestimmungen einzuhalten, um die nationale Sicherheit zu schützen und Strafen zu vermeiden.

2.3.7 Beschwerdemechanismus

Unsere Geschäftspartner verpflichten sich, dafür Sorge zu tragen, dass alle Mitarbeitenden und Dritte im Rahmen der jeweils lokalen Gesetze entlang ihrer Wertschöpfungskette die Möglichkeit haben, über gut zugängliche und barrierefreie Kommunikationswege ihre Beschwerden vertraulich und sanktionsfrei zu melden.

Ziel eines solchen Beschwerdemechanismus ist es, dass gemeldete Hinweise oder Verstöße schnell bearbeitet und entsprechende Abhilfemaßnahmen ergriffen werden können. Eingegangene Beschwerden müssen dokumentiert werden und Iqony ist in Kenntnis zu setzen, falls der Fall mit Iqony in Verbindung steht oder davon auszugehen ist, dass es wichtig für die Zusammenarbeit ist.



3. Umsetzung der Anforderungen

Iqony ist an langfristigen und vertrauensvollen Geschäftspartnerbeziehungen interessiert und stets bemüht, diese zu stärken und zu optimieren. Eine enge Zusammenarbeit ermöglicht es, gemeinsame Ansätze zu entwickeln, um die Ziele beider Parteien noch besser umzusetzen.

Die Umsetzung dieses Verhaltenskodex für Geschäftspartner ist Iqony ein besonderes Anliegen. Um die Einhaltung der Anforderungen dieses Verhaltenskodex für Geschäftspartner zu gewährleisten,

behält sich Iqony das Recht vor, Audits als mögliche Überprüfung der Einhaltung des Verhaltenskodex bei Geschäftspartnern selbst durchzuführen oder durch Dritte durchführen zu lassen. Wir erwarten, dass unsere Geschäftspartner bei Audits kooperieren und diese dulden. Darüber hinaus können Zertifikate, Angaben zu umgesetzten Maßnahmen, Prozessdokumentationen und ähnliche Unterlagen angefordert werden, die die Umsetzung der im Verhaltenskodex für Geschäftspartner festgelegten Anforderungen belegen.

3.1 Mechanismus bei Nichteinhaltung

Sollte Iqony Verstöße gegen die Anforderungen dieses Verhaltenskodex für Geschäftspartner feststellen, ist der Geschäftspartner aufgefordert Abhilfe- und Verbesserungsmaßnahmen zu ergreifen. Die Maßnahmen sind innerhalb eines angemessenen Zeitraums und in Abstimmung mit Iqony umzusetzen.

Falls die Abhilfe- und Verbesserungsmaßnahmen nicht eingehalten werden oder diesen nicht zugestimmt werden, behält sich Iqony das Recht vor, die Geschäftsbeziehung ganz oder in Teilen auszusetzen und bei anhaltender Nichteinhaltung nach angemessener Fristsetzung Zusammenarbeiten und Verträge außerordentlich zu kündigen.

3.2 Kontakt und Beschwerdemöglichkeit

Im Rahmen unseres Verhaltenskodex für Geschäftspartner legen wir großen Wert auf eine offene Kommunikation und ein respektvolles Miteinander. Gerne stehen wir Ihnen bei Fragen oder Bedenken als Ansprechpartner zur Verfügung. Sie können sich jederzeit per E-Mail oder persönlich an uns wenden.

Wir werden Ihre Anliegen sorgfältig prüfen und entsprechende Maßnahmen ergreifen, um eine angemessene Lösung zu finden. Hierzu steht Ihnen unsere Compliance Abteilung zur Verfügung:

<https://www.iqony.energy/ueber-uns/einkaufsportal/hinweisgeber-tool>

4. Kenntnisaufnahme und Einverständnis der Geschäftspartner

Mit der Unterzeichnung dieses Verhaltenskodex für Geschäftspartner bestätigen unsere Geschäftspartner, dass sie die Inhalte gelesen und verstanden haben sowie die Einhaltung sicherstellen werden. Dazu verpflichtet

sich die Geschäftspartner ihren Mitarbeitenden sowie ihren Geschäftspartnern den Inhalt dieses Dokuments zu kommunizieren und alle erforderlichen Vorkehrungen für die Umsetzung der Anforderungen zu treffen.



Iqony GmbH
Rüttenscheider Str. 1-3
45128 Essen
Deutschland

www.iqony.energy